

- Bekanntmachung -

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 24.02.2021 wird nachstehend der Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Gebiet des Gemeindeteile Ermreuth, Rödilas und Gleisenhof bekanntgemacht. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödilas und Gleisenhof (BGS/EWS-erg)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S.286) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödilas und Gleisenhof (BGS/EWS-erg) vom 29.11.2012 i.d.F. vom 25.02.2021 / In-Kraft-Treten am 01.01.2021

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt **2,98 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 2

§ 10a Abs. 1 Satz 2 (Niederschlagswassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,51 €** je m² angesetzte Grundstücksfläche pro Jahr.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 25.02.2021

Markt Neunkirchen am Brand
Martin Walz
1. Bürgermeister

Erläuterungen zur vorstehenden Änderungssatzung:

Die Nachkalkulation hat für den Kalkulationszeitraum 2017 - 2020 eine Unterdeckung von 91.727,96 € ergeben. Im Durchschnitt waren das pro Jahr 22.931,99 €. Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenunterdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen. Die Sonderrücklage für Mehreinnahmen an Abwassergebühren für Ermreuth, Rödilas und Gleisenhof war Ende 2017 fast vollständig entnommen.

Die Unterdeckung aus den Jahren 2017- 2020 kommt hauptsächlich dadurch zustande, dass im jährlichen Durchschnitt rd. 160.000,00 € gebührenfähiger Aufwand und rd. 137.000,00 € an Einnahmen verbucht wurden. Vor allem im Jahr 2017 und 2018 ergab sich ein hoher Unterhaltsaufwand. Dies lag an der Kanalerneuerung in der Ermreuther Hauptstraße (Ortsausgang Rödilas bis Gleisenhofer Straße). Hier wurde die vorhandene Mischwasser- und Regenwasserkanalisation auf Grund von massiven Schadensbildern erneuert. Der vorhanden Mischwasserkanal wurde nennweitengleich auf eine Länge von rd. 102 Meter ersetzt und der Altbestand wurde verdämmt. Parallel zur Mischwasserkanalisation wurde ein neuer rd. 90 Meter langer Regenwasserkanal verlegt. In diesem Zuge wurde im öffentlichen

Straßenbereich die bestehenden Anschlüsse entsprechend umgebunden und partiell saniert.

Für die Vorkalkulation des kommenden Zeitraums von 2021 bis 2024 muss der künftige, gebührenfähige Aufwand prognostiziert werden. U.a. ist hier der Unterhaltsaufwand für die Ortsanlage einzuplanen. Hier wurden in der Kalkulation pauschal 10.000,00 € p.a. eingeplant. Im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 – 2024 sind jährlich im Durchschnitt 40.000 € eingeplant. Da jedoch die Ausgaben in dieser Höhe nicht gesichert feststehen und sich die Ansätze jährlich ändern können, wurde bei der Bemessung der Gebührensätze bewusst von einem niedrigeren Betrag ausgegangen, um über die nächsten vier Jahre nicht zu hohe Gebühren einzuziehen.

Daneben muss die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage an den AVOS für die kommenden Jahre einberechnet werden. Der Abwasserverband hat ein umfangreiches Investitionsprogramm zu absolvieren. Darüber hinaus werden Kostensteigerungen beim Personal, beim Bauunterhalt und der Klärschlammbehandlung an die Mitgliedsgemeinden weitergegeben. Hierzu kann auf den aktuellen Haushalts- und Finanzplan des Abwasserverbands zurückgegriffen werden. Dieser sieht für die nächsten Jahre im Mittel rd. 88.000,00 € und somit rd. 8.000,00 € mehr als im vergangenen Vierjahreszeitraum vor. Die übrigen Verwaltungs- und Betriebskosten, wie der Verwaltungskostenbeitrag, Verrechnung der Bauhofleistungen, Sachverständigen- und Ingenieurhonorare sind hingegen in niedrigerer Höhe als in der Vergangenheit eingestellt.

Im vergangenen Kalkulationszeitraum sind in die Abwasserbeseitigungsanlage insgesamt rd. € 1,7 Mio. investiert worden. Größtenteils sind die Ausgaben für die hydraulische Nennweitenvergrößerung des bestehenden Hauptsammlers im Streckenabschnitt beginnend von den Kanalbindungen der Straßenzüge "Herrnbergstraße", "Dachstadter Straße" und der "Ermreuther Hauptstraße" Richtung Ortsausgang mit Anschluss an den erstellten Hauptkanal zum RÜB Ermreuth angefallen.

In den kommenden vier Jahren sind Investitionsausgaben in Höhe von rd. 1,8 Mio € geplant. Dies beinhaltet vor allem den Kanalneubau in der Saarstraße sowie dem Gartenweg und nach aktueller Entscheidung des Bauausschusses auch einen Teil des Baugebietes an der Baumgartenstraße. Da es sich um Neuerschließungen handelt, sind auch Beitragseinnahmen zu erwarten. Da die geplanten Investitionen zwar im Haushaltsplan-Entwurf vorgesehen sind, aber eine tatsächliche Ausführung davon noch abweichen kann, wurden die kalkulatorischen Kosten für diese Baumaßnahmen in der Vorkalkulation noch nicht berücksichtigt.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG darf der Kalkulationszeitraum höchstens vier Jahre betragen. Seit dem Jahr der erstmaligen Neukalkulation 2012 hat der Kalkulationszeitraum vier Jahre betragen. Die Verwaltung schlägt vor den Zeitraum nicht zu verkürzen, so dass der kommende Zeitraum bis einschließlich 2024 reicht.

Die Verwaltung schlägt weiterhin einen kalkulatorischen Zins von 1 % vor. In der letztmaligen Kalkulation betrug er ebenfalls 1,0%. Die Gemeinden sind berechtigt und nach dem Haushaltsrecht verpflichtet, für ihr eingesetztes Kapital bei Investitionen in Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtungen sog. kalkulatorische Zinsen zu berechnen. Da für langfristige Kommunalkredite derzeit ein Zinssatz von unter 2% erzielt wird, hält es die Verwaltung für angemessen, dies fortzuführen.

Die Einleitungsmengen an Schmutzwasser (nach dem Frischwassermaßstab) hatten im vergangenen Vierjahreszeitraum die durchschnittliche Größe von rd. 35.000 m³. Hierbei ist der aktuelle Wert für 2020 mit 35.194 m³ berücksichtigt. Die befestigten Flächen haben nach der aktuell vorliegenden Gebührenabrechnung für 2020 eine Größe von rd. 59.000 m² erreicht. Infolge dessen wurden die Verteilungsgrößen in der aktuellen Kalkulation von vormals 36.850 m³ auf 35.000 m³ und von vormals 58.000 m² auf 59.000 m² angepasst.

Aufgrund der vorliegenden Gebührenneukalkulation wird die künftige Schmutzwassergebühr **2,98 €/m³** (bisher 2,21 €/m³) und die Niederschlagswassergebühr **0,51 €/m²** (bisher 0,52 €/m²) betragen. Die Grundgebühr bleibt hierbei unverändert.